

Bezirkshauptmannschaft Horn, N.Ö.

Zl. IX/E - 9/1-1958

2308/80

Franz Beer, Elsern 32,
Lindenbaum in der Gemeinde Elsern,
Erklärung zum Naturdenkmal.

I. B e s c h e i d .

An

Herrn

Franz B e e r ,

in E l s e r n Nr. 32

Hofmühle.

Es wurde h.a. der Antrag gestellt, den am Thayahang südlich der Hofmühle auf Parz. 271, EZ. 74, Kat.-Gemeinde Elsern befindlichen Lindenbaum, der wegen seines Standortes, seiner Höhe und seines Umfanges der Landschaft ein besonders Gepräge verleiht, zum Naturdenkmal zu erklären.

Hierüber entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Horn nach Abschluß des dem maßgeblichen Sachverhaltes klarstellenden Ermittlungsverfahren nach Anhörung des zuständigen Naturschutzkonsulenten gemäß § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBL. Nr. 41/1952 wie folgt:

Spruch :

Der auf Parz. 271, EZ. 74 Kat.-Gemeinde Elsern am Thayahang südlich der Hofmühle befindliche Lindenbaum, welcher von der Parz. 1204/1 Kat.-Gemeinde Elsern über die Strasse von Drosendorf nach Primmersdorf zu erreichen ist, wird gemäß §§ 2, 3, und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBL.Nr.40/52 zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, ausser bei Gefahr im Verzuge gemäß § 3(1) leg. cit nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Franz Beer, Elsern Nr. 32 hat für die Erhaltung des gegenständlichen Naturdenkmales zu sorgen. Weiters hat er jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Begründung .

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 40/52 kann die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde/gemäß § 1(2) der Naturschutzverordnung delegierte Behörde, einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder ihres besonderen Gepräges, die sie dem Landschaftsbild verleihen und erhaltungsbedürftig sind, zum Naturdenkmal erklären.

Bei dem zum Naturdenkmal erklärten Lindenbaum handelt es sich um einen 150 Jahre alten, ca. 22 m hohen Baum, mit einem Stammumfang von 4 m. Der Eigentümer dieses Baumes, Franz Beer, Elsern 32 ist mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden. Ebenso hat der Naturschutzkonsulent die Unterschutzstellung des gegenständlichen Lindenbaumes befürwortet. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.
Ergeht behufs Kenntnisnahme gleichlautend an:

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 in Wien I.,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Elzern,
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt IV in Krems a.d.D. z.H. des Naturschutzkonsulenten.

II. Kanzlei.

An Erledigung I Punkt 1 eine Bescheidausfertigung mehr
anschl., und ausgefüllte Erhebungsblatt anschl.
Erledigung I und Erl. I Punkt 1 mit RS abfertigen,
Nach Fristablauf Verlautbarung im Amtsblatt,
Akt auf Frist: 5.6.1958.

Horn, den 3.5.1958.

Reingeschrieben	20/1
Verglichen	20/1
Abgefertigt	8.5.58 40

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: Q-N (El. 58)

„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.“

Horn, am 30. Sep. 1980

Der Bezirkshauptmann:

IV. Dr. Scherz
(Dr. Scherz)

